

99063056261001, 99063056261001

Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen: Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen einreichen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/130761806/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261001, 99063056261001
Leistungsbezeichnung I	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen: Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen einreichen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Olfaktometrische Analyse, Messstelle, Emissionsmessung, Biofilter, Abluftbehandlungsanlage, Immission, Biogasanlage, Emissionsmessbericht, Immissionsschutz, Emissionsbericht, Betreiber,

Modul	Sachverhalt
	BImSchG, LAI-Mustermessbericht, 30 BImSchV, Abfallbehandlungsanlage, Emission, ReSyMeSa, Schadstoffmessung, Geruchsstoffe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 28.01.2025
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_29b.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_29b.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/_12.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchKostVMV2019rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Im

Modul	Sachverhalt
	SchKostVMV2019rahmen
Teaser	Wenn Sie eine Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen betreiben, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen.
Volltext	Die Durchführung der Messung beauftragen Sie bei einer bekanntgegebenen Messstelle. Über die Ergebnisse müssen Sie einen Messbericht erstellen und diesen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.
Erforderliche Unterlagen	Messbericht mit Angaben über: <ul style="list-style-type: none"> • Messplanung • Messergebnis • verwendete Messverfahren • Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie betreiben eine Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen. • Sie haben Ihre Anlage neu errichtet oder wesentlich geändert. • Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 100€ - 2.250€ Für die Amtshandlung werden Gebühren erhoben. Die Höhe orientiert sich vor allem an den Errichtungskosten der Anlage oder dem Verwaltungsaufwand. Näheres regelt die Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V.
Verfahrensablauf	Sie legen den Messbericht folgendermaßen vor: <ul style="list-style-type: none"> • Sie wenden sich an eine bekanntgegebene Messstelle, stellen die erforderlichen Informationen für die Messung zur Verfügung und vereinbaren einen Messtermin. • Anschließend bestätigt die Messstelle die Messplanung und meldet diese zusammen mit dem Messtermin der für Sie zuständigen Behörde. • Zum Messtermin ermittelt die Messstelle die Emissionswerte und vergleicht sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerten Ihrer

Modul	Sachverhalt
	<p>Abfallbehandlungsanlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Abschluss der Messung erhalten Sie von der Messstelle einen Messbericht. • Prüfen Sie den Messbericht und reichen Sie ihn unverzüglich bei der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde ein.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.
Frist	<p>5 Jahr(e)</p> <p>Den Messbericht müssen Sie unverzüglich nach der Messung zusammen mit allen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einreichen. Wenn Ihre Abfallbehandlungsanlage neu errichtet oder wesentlich verändert wurde, müssen Sie die Messungen im ersten Jahr nach Inbetriebnahme alle 2 Monate an mindestens einem Tag durchführen. Ab dem zweiten Jahr nach Inbetriebnahme müssen Sie die Messungen ein Mal alle 12 Monate an mindestens 3 Tagen durchführen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/must_ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.docx</p>
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen betreiben, müssen den Luftschadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen <ul style="list-style-type: none"> • Messung muss durch akkreditierte (bekanntgegebene) Messstellen durchgeführt werden <ul style="list-style-type: none"> • Anlass für die Messung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlage wurde neu errichtet

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage wurde wesentlich verändert • regelmäßige Überwachung • Fristen für die Messung: <ul style="list-style-type: none"> • im ersten Jahr nach Inbetriebnahme alle 2 Monate • anschließend alle 12 Monate • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde <ul style="list-style-type: none"> • zuständig in Mecklenburg-Vorpommern: Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Abteilungen 5
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Abteilung 5
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle
Ursprungsportal	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen: Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen einreichen, Plants for the biological treatment of waste: Submit measurement report on individual measurements of air pollutants